



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2014 beschlossen:

Beweisbeschluss Z-58

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843)
im gestuften Verfahren

zunächst durch das

Ersuchen um Benennung

der Person oder Personen aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, die auf Referatsleiterenebene in den Jahren 2005 bis 2007 verantwortlich war oder waren für die juristischen Fragen von G10-Anträgen und –Verfahren und die Prüfung sogenannter „Selektoren“,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt – mit der Bitte um Beantwortung bis 27. Oktober 2014

und sodann durch die Vernehmung

der benannten Person

bzw., wenn mehrere Personen benannt werden, der im größten Teil des genannten Zeitraums insbesondere für die Prüfung sogenannter „Selektoren“ zuständigen Person

als Zeugin oder Zeuge.

Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das

Ersuchen um Amtshilfe

durch Angabe aller von den Benannten während des Untersuchungszeitraums im BND geführten Stellenkürzel und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.

Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB